

B E T

Energie. Weiter denken

AUSSTIEG AUS DER STEINKOHLVERFEUERUNG

B E T - Inhouse-Workshop

Zu strategischen, betriebswirtschaftlichen & operativen Auswirkungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG)

B E T

WORKSHOP

AUSSTIEG AUS DER STEINKOHLERVERFEUERUNG



W O R U M G E H T ' S

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) ist festgelegt, wie die Nutzung von Braun- und Steinkohle in Deutschland schrittweise reduziert werden soll. Die Beendigung der Braunkohleverstromung wird hierbei weitgehend durch Verträge zwischen den betroffenen Anlagen- bzw. Tagebaubetreibern und der Bundesregierung geregelt.

Das Verfahren zur Beendigung der Steinkohleverstromung ist im Vergleich dazu deutlich transparenter gestaltet. Noch bedeutender ist jedoch, dass es den einzelnen Anlagenbetreibern deutlich mehr strategischen Spielraum bietet und dass im Zeitverlauf die Entscheidungen des einen Anlagenbetreibers den Entscheidungsraum des anderen beeinflussen. Die Betreiber können wählen zwischen der Teilnahme an den Ausschreibungen, dem Betrieb bis zur behördlichen Anordnung des Kohleverfeuerungsverbots und - im Fall von KWK-Anlagen – der Nutzung des Kohleersatzbonus.

Das Verfahren zur Beendigung der Steinkohleverfeuerung hat mit der Gebotsabgabe für die erste Steinkohleausschreibung am 01. September 2020 bereits begonnen. Die nächsten Ausschreibungen folgen in wenigen Monaten. Gemäß § 29 KVBG muss die Bundesnetzagentur bis spätestens zum 1. Januar 2021 eine Liste mit den Steinkohleanlagen vorlegen. Die Anlagenbetreiber haben dann einen Monat Zeit, um etwaige Korrekturen und Ergänzungen einzureichen. Die Eintragungen in dieser Liste und eventuell gemachte Korrekturen können weitreichende Konsequenzen für die Teilnahme an den Ausschreibungen aber auch den Zeitpunkt der gesetzlichen Anordnung des Verbots der Kohleverfeuerung haben. Jeder Betreiber einer Steinkohleanlage ist demzufolge gut beraten sich unverzüglich mit den Chancen und Risiken des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu beschäftigen.

B E T bietet Ihnen mit diesem Inhouse-Workshop die Möglichkeit, sich umfassend über die Inhalte und Auswirkungen des Gesetzes zu informieren und erste Einordnungen Ihrer konkreten Situation vorzunehmen. Im Anschluss daran berät B E T sie gerne bei der Positionsbestimmung, der Gebotsabgabe oder auch der Behördenkommunikation.

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Armin Michels
Partner

Thomas Langrock
Leiter Kompetenzteam

B E T

WORKSHOP AUSSTIEG AUS DER STEINKOHLEVERFEUERUNG



IHRE ANSPRECHPARTNER



ARMIN MICHELS
Partner

Beratungsschwerpunkte

- › Schnittstellen zwischen den Wertschöpfungsstufen
- › Bewertung von Erzeugungsanlagen
- › Erstellung von (Schieds)-Gutachten
- › Wärmemarktstrategien



THOMAS LANGROCK
Leiter Kompetenzteam Erzeugung

Beratungsschwerpunkte

- › Strategieformulierung und Umsetzungsberatung
- › Beratung zur Vermarktung von Flexibilitätsoptionen
- › Politikberatung: Klimaschutzpolitik, Energie- & Energiewende



DR. NORBERT KRZIKALLA
Projekt-Manager

Beratungsschwerpunkte

- › KWK-Sachverständigengutachten
- › Bewertung von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen
- › Ausrichtung der Erzeugungsportfolien
- › Erstellung von (Schieds)-Gutachten



MARCO MÜLLER
Junior-Berater

Beratungsschwerpunkte

- › Wärme- und Stromversorgung
- › Wärmeversorgungssysteme
- › Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

B E T

WORKSHOP

AUSSTIEG AUS DER STEINKOHLERVERFEUERUNG



AGENDA

1. Block: Übergreifende Themen

Festlegung des Ausstiegspfad der Zielniveaus und der Ausschreibungsmengen

- › Festlegung des gesamten Kohleausstiegspfad
- › Festlegung des Ausstiegspfad für Braunkohleanlagen
- › Festlegung des Ausstiegspfad der Steinkohleanlagen als Komplement zu den Braunkohleanlagen
- › Ableitung der Steinkohleausschreibungsvolumina

Anlagenbegriff und betroffene Anlagen

- › Anlagenbegriff: Steinkohleanlagen, Dampfsammelschienen, Kleinanlagen
- › Auswertung der potenziell betroffenen Anlagen: Alter, Wärmeauskopplungen, Größen

2. Block: Steinkohleanlagen: Ausschreibungen und Anordnungen des Verbots der Kohleverfeuerung

Ausschreibungen für Steinkohleanlagen

- › Termine, Volumen, Konsequenzen
- › Anforderungen an die Gebotsabgabe
- › Mechanismus der Bezuschlagung
- › Braunkohlekleinanlagen

Anordnungen des Verbots der Kohleverfeuerung

- › Liste der Steinkohleanlagen
- › Geltend machen von Investitionen
- › Reihung der Anlagen im Hinblick auf die Stilllegungszeitpunkte
- › Aktualisierung der Reihung

Das Kohleverfeuerungsverbot nach § 51 KVBG

- › Stilllegung oder doch weniger als das?
- › Teilnahme an Reserven nach EnWG
- › Härtefallregelung

3. Block: Aufgaben für Anlagenbetreiber

Einreichung eines Gebots bei den Ausschreibungen für Steinkohleanlagen

- › Abwägung KWKG und KVBG
- › Erstellung eines Gebots
- › Ableitung eines Gebotspreises

Prüfung der Liste der Steinkohleanlagen nach § 29 KVBG

- › Prüfung und Korrektur der Einträge auf der Liste der BNetzA
- › Geltend machen von Investitionen
- › Abwägung von Kleinanlagen und Dampfsammelschienenanlagen

4. Diskussion

Gesamtlänge: ca. 3,5 Stunden. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen im Vorfeld individuelle Schwerpunktsetzungen ihrer Anlagenkonstellation.

B E T

WORKSHOP

AUSSTIEG AUS DER STEINKOHLEVERFEUERUNG



WANN UND WIE?

ORT UND TERMIN

Bei Ihnen vor Ort | zu einem gewünschten Termin

Zwei Berater kommen zu Ihnen. Sie erhalten die digitale Version und, wenn gewünscht, auch Ausfertigungen der Workshopunterlagen auf Papier am Tag des Workshops.

Im Internet | zu einem gewünschten Termin

Zwei Berater gestalten den Workshop als digitale Veranstaltung. Sie erhalten die digitale Version am Tag des Workshops.

MODALITÄTEN UND KOSTEN

Die Gebühr für den Workshop beträgt

4.000,- EUR netto zzgl. 16 % MwSt. und
B E T – Reisekostenpauschale für 2 Personen für den
vor-Ort-Workshop oder

3.500,- EUR netto (zzgl. 16 % MwSt.) für den Workshop per
Videokonferenz.

Über den Gesamtpreis erhalten Sie eine separate Rechnung.

ANSPRECHPARTNER

Thomas Langrock
Leiter des Kompetenzteams Erzeugung
Email: thomas.langrock@bet-energie.de
Telefon: +49 241 47062 458

B E T

WORKSHOP

AUSSTIEG AUS DER STEINKOHLEVERFEUERUNG



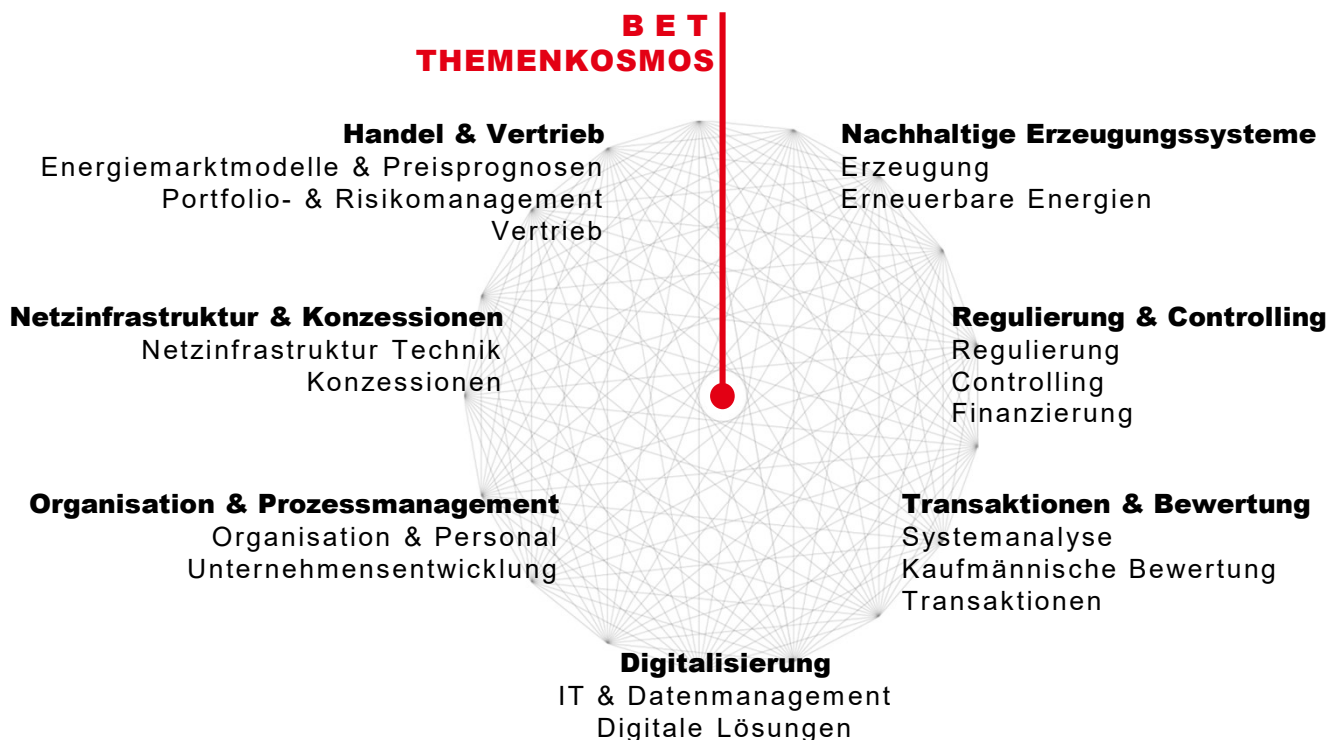
WER SIND DIE EIGENTLICH?

B E T ist ein führendes Beratungsunternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft mit Hauptsitz in Aachen und Standorten in Leipzig, Hamm und in der Schweiz.

Wir unterstützen unsere Kunden in allen Fragen der Energiewirtschaft und leisten hoch qualifizierte Beratung über die gesamte Wertschöpfungskette. In der Beratungspraxis verbinden wir exzellente fachliche Kompetenz mit strategischem Weitblick und verzahnen energietechnisches und energiewirtschaftliches Expertenwissen.

Zu unseren Kunden gehören u. a. kommunale, regionale und private Energieversorger und Netzbetreiber, Energiehändler, Kraftwerksbetreiber, Industrie- und Gewerbebetriebe, Finanzinvestoren, Verbände, Kommunen und Ministerien, nationale und internationale Aufsichtsbehörden sowie politische Entscheidungsträger.

Wir sind als inhabergeführtes Unternehmen in unserer Beratungstätigkeit unabhängig von den Interessen Dritter.



B E T

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Angebote über Leistungen der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (nachstehend „BET“ genannt). Sie sind jedoch nachrangig zu konkreteren und ggfs. individuell formulierten Vereinbarungen der Parteien. Hierzu zählen insbesondere (Rahmen-) Beratungsverträge und die hierunter getätigten Einzelabrufe.
- (2) Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BET ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gilt auch für Einzelabrufe.
- (3) Einzelabrufe aus Beratungsverträgen können nur durch den Auftraggeber selbst erfolgen. Auch konzernverbundene Unternehmen des Auftraggebers sind nicht zum Einzelabruf berechtigt.

2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) BET und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, über alle den jeweiligen Vertragspartner betreffende Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangen. Das gilt nicht, wenn die jeweils andere Seite der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat bzw. erhält, die bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch dann nicht, wenn die betroffene Partei durch Gesetz oder Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Auskunft verpflichtet ist.

3 Leistungen der BET

- (1) BET führt die vertraglich geschuldeten Leistungen wie zwischen den Parteien vereinbart aus.
- (2) Eine rechtliche oder steuerliche Beratung erfolgt nicht. Soweit die BET zu diesen Themen im Ausnahmefall Äußerungen abgibt, sind diese als unverbindliche Einschätzungen zu verstehen, welche der Überprüfung durch entsprechend ausgebildete rechtliche oder steuerliche Berater bedürfen.
- (3) In bestimmten Fällen verwendet BET Berechnungshilfen in Form von Berechnungstabellen, die auf Microsoft Excel o.ä. aufbauen (im Folgenden „Tools“). BET nutzt diese Tools zur Erledigung der vom Auftraggeber gestellten Aufgaben. Nur für diese Aufgaben werden die Tools von BET mit konkreten Werten versehen und ggfs. angepasst. Eine Übermittlung der Tools an den Auftraggeber ist nicht geschuldet. Sofern dies vertraglich vereinbart wurde oder BET dies nach eigenem Ermessen für zweckdienlich hält, kann es während der Vertragsdurchführung jedoch zu einer Übermittlung an den Auftraggeber kommen. BET stellt es dem Auftraggeber in solchen Fällen frei, die Tools auch in eigener Verantwortung für weitere Aufgaben zu verwenden. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, die Tools nicht an Dritte weiter zu geben.
- (4) Die Verantwortung von BET für die Verwendung der Tools endet in jedem Fall mit Erledigung der vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung gestellten Aufgaben. Weder eine mögliche Überlassung noch die nachfolgende Verwendung der Tools durch den Auftraggeber ist Bestandteil der vertraglichen Leistung von BET. Es ist auch allein Sache des Auftraggebers, zu prüfen, ob die Tools für die weiteren Aufgaben geeignet sind und korrekte Ergebnisse erzeugen. Auch die korrekte Bedienung obliegt dem Auftraggeber. BET ist jedoch gern bereit, auf Anfrage eine Prüfung von Ergebnissen durchzuführen, die mit den Tools erzielt wurden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn die Tools zur Vorbereitung von Entscheidungen mit erheblicher Tragweite verwendet werden.
- (5) Die Tools sind nicht mit Schutzmaßnahmen versehen, welche eine unsachgemäße Bedienung oder eine (versehentliche) Änderung der Tools verhindern. BET weist darüber hinaus darauf hin, dass die Tools nicht von Dritten geprüft oder nach Normen zertifiziert sind, wie sie z.B. für bestimmte Software wie Buchhaltungsprogramme bestehen.
- (6) BET wird die Tools nach Beendigung des jeweiligen (Einzel-) Auftrags nicht mehr auf Aktualität prüfen. Das gilt insbesondere für Änderungen an rechtlichen Vorschriften, die in die Erstellung der Tools eingeflossen sind. Auch dies obliegt dem Auftraggeber.
- (7) Zur Verwendung der Tools ist Microsoft Excel und ggfs. weitere Software erforderlich (nachstehend „Dritt-Software“). Die Dritt-Software und ihre Funktionalität sind Gegenstand separater Lizenzverträge, die der Auftraggeber mit Dritten schließt. Für Fehler der Dritt-Software ist BET nicht verantwortlich.

4 Werkleistungen

- (1) Einen bestimmten Erfolg schuldet BET nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 4.
- (2) BET führt die Werkleistungen bis zum hierfür vereinbarten Zeitpunkt aus und legt sie dem Auftraggeber zur Abnahme vor. Der Auftraggeber erteilt die Abnahme innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist und, wenn eine solche nicht geregelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme. Ziff. 4 Abs. 3 S.1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche. Diese verjähren nach der Regelung in Ziff. 6 Abs. 5.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass BET die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie auch von allen sonstigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die ihre Leistungen berühren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BET bekannt werden.

6 Haftung

- (1) BET haftet bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet BET im Übrigen nur bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) BET haftet im Fall von Abs. 2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und

Ansprüche Dritter. Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden von der Haftungsbeschränkung nach S. 1 nicht erfasst. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 gilt außerdem nicht, wenn und soweit die dort beschriebenen Schäden bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.

- (4) Im Fall von Abs. 2 ist der Betrag des Schadensersatzes sowie des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen je Schadensfall auf EUR 2.000.000,00 beschränkt.
- (5) Im Fall von Abs. 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus vorvertraglichem Schuldverhältnis und aus vertraglicher Gewährleistung 12 Monate. Für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Gewährleistung beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Wird die Abnahme vom Auftraggeber nicht erteilt, obwohl BET hierauf einen Anspruch hat, so beginnt die Frist mit vollständiger Zahlung der Vergütung zu laufen, die BET für die betroffene Leistung verlangen kann.

7 Weitergabe von Ergebnissen an Dritte

- (1) Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von BET erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden. Dies gilt sowohl für Leistungen, die in verkörperter Form z.B. auf Papier übergeben oder elektronisch übermittelt werden als auch für sonstige Aussagen und Informationen, auch wenn diese nur mündlich getätigt werden (im Folgenden „Ergebnisse“).
- (2) Die Weitergabe von Ergebnissen an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung von BET zulässig. Das gilt auch für die Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Art und Umfang der Beteiligung sind hierbei unerheblich.
- (3) Abs. 2 gilt für Veröffentlichungen von Ergebnissen entsprechend. Stimmt BET der Veröffentlichung zu, so ist BET in der Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu nennen.
- (4) Auch im Fall einer zulässigen Weitergabe an Dritte erbringt BET die vertraglichen Leistungen allein für den Auftraggeber. Die Dritten können von der BET weder Leistungen nach dem Vertrag beanspruchen, noch entfaltet dieser Vertrag hinsichtlich der geschuldeten Leistungen Schutzwirkung zu ihren Gunsten.
- (5) Abweichend von den Regelungen dieser AGB ist die Weitergabe von Ergebnissen erlaubt, wenn der Auftraggeber hierzu gesetzlich oder aufgrund unanfechtbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird BET unverzüglich über das Entstehen einer solchen Pflicht informieren.

8 Schutzrechte

- (1) Die von BET erbrachten Leistungen können Gegenstand gesetzlicher Schutzrechte sein (nachstehend „geschütztes Ergebnis“). Zu diesen Schutzrechten zählt insbesondere das Urheberrecht.
- (2) An geschützten Ergebnissen räumt BET dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt. Es erlaubt die Vervielfältigung und Bearbeitung der geschützten Ergebnisse, jedoch nicht deren Veröffentlichung oder Verbreitung. Die Regelungen aus Ziff. 7 bleiben auch im Übrigen unberührt.
- (3) Das Nutzungsrecht an dem geschützten Ergebnis entsteht jeweils mit vollständiger Bezahlung der hierfür anfallenden vertraglichen Vergütung. Zuvor ist die Verwendung des geschützten Ergebnisses nur für die Zwecke der Fertigstellung der Arbeiten an dem Projekt zulässig.

9 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber schuldet die vertraglich vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preisangaben der BET sind exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) BET ist berechtigt, für werkvertragliche Leistungen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

10 Beendigung des Vertrages

- (1) Haben die vertraglichen Leistungen dienstvertraglichen Charakter, so kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus Abs. 1 gilt sowohl für Rahmenverträge als auch für hierunter erteilte Einzelaufträge. Wird nur der Rahmenvertrag gekündigt, so bleiben bereits erteilte Einzelaufträge von der Kündigung unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach den Regelungen des Vertrags zu vergüten.
- (5) Für werkvertragliche Leistungen gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) BET hat das Recht, die während des Vertrags erlangten Informationen als Teil ihrer Akten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung für den Auftrag aufzubewahren. Für Rahmenverträge ist das Ende der Leistungserbringung für den jeweiligen Einzelauftrag maßgeblich.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist hat BET auf Anforderung des Auftraggebers die dann noch vorhandenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Soweit Informationen in ihren EDV-Systemen gespeichert sind, müssen sie nur gelöscht werden, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und die Löschung ohne spürbaren Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

12 Schlussbestimmungen

- (1) Das gesamte Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch den Auftraggeber und BET. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.